

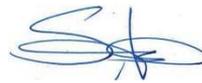
Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/530

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 14.12.2022



über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

13.12.2022

**Vorfinanzierung der krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung  
Einwilligung des Finanzausschusses gemäß § 8 Absatz 22 Satz 3 Haushaltsgesetz 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Krankenhäuser sind, auch wegen des enormen Anstiegs der Energiekosten während der vergangenen Monate, massiv unter wirtschaftlichen Druck geraten. Gleichzeitig sind sie nicht bzw. nur sehr begrenzt in der Lage, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren. Eine unmittelbare Refinanzierung der Belastungen ist gleichermaßen nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind schnell umsetzbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energiepreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser erforderlich. Hierfür wird der Bund 6 Mrd. EUR an Hilfgeldern bereitstellen: zum einen 1,5 Mrd. EUR für eine sog. krankenhausindividuelle Ausgleichszahlung, verstanden als schnelle und pauschale Hilfe, zum anderen 4,5 Mrd. EUR für sog. krankenhausindividuelle Erstattungsbeträge als Erstattung von Energiemehrkosten.

Das Einfügen eines entsprechenden § 26f (neu) in das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) soll am 15.12.2022 in zweiter und dritter Lesung im Bundestag beraten werden.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit beabsichtigt, die den Krankenhäusern zustehenden Beträge der krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung vorzufinanzieren, um schnellstmögliche Liquiditätshilfe zu leisten. (vgl. Antrag I).

Außerdem beabsichtigt das Ministerium für Justiz und Gesundheit, für die Administration der Aufgaben zur Erstattung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge eine Krankenkasse zu benennen. Dies sichert der Umsetzung die größtmögliche Effektivität, bedarf allerdings eines Ausgleichs der Verwaltungskosten (vgl. Antrag II).

## **Antrag I**

### **Vorfinanzierung der krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung**

#### (a) Antragstext

**Die an die schleswig-holsteinischen Plankrankenhäuser weiterzuleitenden krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlungen des Bundes werden aus Landesmitteln vorfinanziert, damit die Hilfgelder zum frühestmöglichen Zeitpunkt in vollem Umfang (und damit nicht in drei Tranchen) bereitgestellt werden können. Hierfür ist eine vorübergehende Bereitstellung von Landesmitteln in Höhe von 60 Mio. EUR erforderlich, die spätestens am 01.04.2023 nach Erhalt der Bundeszahlungen wieder dem Landeshaushalt für anderweitige Zwecke des Ukraine-Notkredites zur Verfügung stehen werden. Es wird beantragt, die Mittel aus dem Ukraine-Notkredit bereitzustellen.**

#### (b) Erläuterung

Nach § 26f Abs. 2 KHG (neu) erhalten die Krankenhäuser krankenhausesindividuelle Ausgleichszahlungen auf Basis ihres Bettenanteils. Die Länder melden hierzu bis 15.01.2023 die Bettenzahlen je Krankenhaus an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Dieses errechnet und summiert den Gesamtbetrag je Bundesland und zahlt diesen am 31.01.2023, am 28.02.2023 und am 31.03.2023 in drei gleichen Teilbeträgen an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Konkret bedeutet das, dass die Krankenhäuser frühestmöglich ab dem 31.01.2023 mit einem Drittel des ihnen zuteilwerdenden Betrages rechnen können. Zwei weitere Tranchen folgen ab dem 28.02.2023 und dem 31.03.2023.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit beabsichtigt, den jedem Krankenhaus zustehenden Betrag in vollem Umfang und unverzüglich nach sicherer Kenntnis über die exakte Höhe bereitzustellen. Dadurch kann den Krankenhäusern im Land bestmöglich geholfen werden, die eigene Liquiditätssituation zu verbessern, indem die auf Basis des Bundesrechts zustehenden Hilfgelder unmittelbar eingesetzt werden können.

Eine frühestmögliche Auszahlung erfordert die Kenntnis der Grundgesamtheit, also die Zahl der bundesweit aufgestellten Betten. Diese Zahl kann vom BAS frühestens ab dem 15.01.2023 genannt werden und muss spätestens am 31.01.2023 vorliegen. Die Bettenzahlen der Krankenhäuser in Schleswig-Holstein liegen bereits vor.

Finanziell ist mit einem Betrag von maximal 60 Mio. EUR zu rechnen. Zugrunde liegen dieser Kostenermittlung folgende Daten und Annahmen:

- Bundesweit waren 2021 (nach Daten des statistischen Bundesamtes) 483.606 Betten aufgestellt.
- In Schleswig-Holstein waren, gemäß Daten nach § 21 KHEntgG, 15.882 Betten aufgestellt.
- Bereitgestellt werden 1,5 Mrd. EUR.
- Auf SH entfallen damit, unter Einbezug eines kalkulatorischen Puffers, maximal 60 Mio. EUR krankenhausesindividueller Ausgleichszahlungen.

Haushälterisch bedeutet diese Maßnahme eine Überbrückung. Die Mittel sollen zu Beginn des Jahres 2023 bereitgestellt werden. Bei den krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlungen handelt es sich um Weiterleitungen von aus dem Gesundheitsfonds über das BAS bereitgestellten Geldern. Das Land streckt das Geld insoweit vor und behält die Zahlungen der Folgetranchen seitens des BAS entsprechend ein. Mit der Zuleitung der dritten Tranche am 31.03.2023 ist die Vorfinanzierung dann beendet. Das Land hat das vorgestreckte Geld ab diesem Zeitpunkt in vollem Umfang zurückerhalten; die Mittel in Höhe von bis zu 60 Mio. Euro können damit wieder für anderweitige Zwecke des Ukraine-Notkredites verwendet werden.

Um das Risiko auszuschließen, dass der Bund die durch das Land vorfinanzierten Beträge später nicht mangels Bedürftigkeit oder eines vergleichbaren Grundes einbehält, erfolgt die Bereitstellung der Mittel durch das Land an die Krankenhäuser erst dann, wenn seitens des Bundes zugesichert wurde, dass gegen die schleswig-holsteinische Vorgehensweise der Vorfinanzierung keine Einwände bestehen und die durch das BAS in drei Tranchen an das Land auszuzahlenden Gelder dann auch tatsächlich fließen werden, um den Rückfluss der Mittel sicherzustellen.

Die sonstigen Risiken sind, auf Basis des aktuellen Standes, marginal. Da die Vorfinanzierung erst berechnet und geleistet wird, wenn die exakten Beträge bekannt sind, sind Abweichungen in der Höhe nahezu ausgeschlossen. Dieses Verfahren macht zudem eine nachgelagerte Spitzabrechnung entbehrlich. Außerdem stellt dies eine erhebliche bürokratische Vereinfachung dar. Das Risiko im Kontext einer Krankenhausinsolvenz erscheint mehr als gering, da die Regelung in der jetzt vorliegenden Fassung Krankenhäuser, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, nicht von den Hilfszahlungen ausschließt.

Haushaltstechnisch soll die Abwicklung über folgende neu einzurichtende Titel erfolgen:

Einnahmetitel: 0915 – 231 10 Zweckbestimmung: Zuweisungen des Bundes zur Abwicklung der krankenhaushausindividuellen Ausgleichs- und Erstattungszahlungen

Soll 2023: 0,0 TEuro

Funktion: 312

ARV-Schlüssel: 32

Ausgabetitel: 0915 – 683 03 MG 03

Zweckbestimmung: Zur Abwicklung der krankenhaushausindividuellen Ausgleichs- und Erstattungszahlungen

Soll 2023: 0,0 TEuro

Funktion: 312

ARV-Schlüssel: 12

Es wird darüber hinaus um Einwilligung gebeten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung der Titel erforderlichen Haushaltsvermerke in Abstimmung mit dem Finanzministerium auszubringen, sowie ggf. im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel weitere Haushaltstitel nebst erforderlicher Haushaltsvermerke einzurichten.

## **Antrag II**

### **Verwaltungskosten für die Abwicklung der krankenhaushausindividuellen Erstattung durch eine noch zu benennende Krankenkasse**

#### (a) Antragstext

**Für die Beauftragung einer noch zu benennenden Krankenkasse mit der Abwicklung der vom Bund bereitgestellten krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge ist ein Betrag von 1,2 Mio. EUR bereitzustellen, um die Verwaltungskosten der Krankenkasse abgelten zu können. Es wird beantragt, die Mittel aus dem Ukraine-Notkredit bereitzustellen.**

#### (b) Erläuterungen

§ 26f KHG (neu) gestattet es den Ländern, für die Administration der krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge eine Krankenkasse zu benennen. Dieser wird dann, anstelle der zuständigen obersten Landesbehörde, die Aufgabe zuteil, nach § 26f Abs. 4 bis 6, die Meldungen der von den Krankenhäusern errechneten und nachgewiesenen Energiemehrkosten entgegen zu nehmen, zu prüfen und an das BAS zu leiten und, umkehrt, die Zahlungen seitens des BAS anzunehmen und an die betreffenden Krankenhäuser weiterzuleiten. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit beabsichtigt, wie die anderen Länder auch, von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Es ist davon auszugehen, dass die zu benennende Krankenkasse für die Übernahme der Aufgabe, die sich auf einen Zeitraum bis April 2024 erstreckt, einen Ausgleich der

entstehenden Verwaltungskosten verlangt. Diese Kosten sind aus Landesmitteln zu begleichen. Eine Abschätzung der Kosten ist derzeit nur sehr annäherungsweise möglich. Denn die Hilfgelder verteilen sich hier nicht nach Bettenzahl oder einem anderen berechenbaren Schlüssel. Ausgeglichen werden vielmehr die krankenhausindividuellen Energiemehrkosten nach Abzug von Gas-/Strompreisbremse und jeweiliger Landesbasisfallwert-Steigerungen. Hilfsweise lässt sich berechnen: 4,5 Mrd. EUR krankenhausindividuelle Erstattungsbeträge insgesamt, verteilt nach Königsteiner Schlüssel ergeben für SH etwa 153 Mio. EUR. Bei angenommenen 0,8% Verwaltungskosten, die Krankenkassen in der Vergangenheit schon aufgerufen haben, lägen die Kosten bei etwa 1,2 Mio. EUR – bei, wie dargestellt, noch nicht in Gänze bekannten Parametern. Die Mittel sollen zu Beginn des Jahres 2023 zur Verfügung stehen. Diese Mittel unterliegen keiner Erstattung durch den Bund, sondern werden den Ukraine-Notkredit dauerhaft belasten.

Die Benennung ist effektiv v. a. mit Blick darauf, dass den Krankenkassen die Finanzierung der Betriebskosten obliegt, diese einen administrativen Apparat bereits vorhalten und insoweit die Prüfung und Auszahlung der entsprechenden Hilfgelder wesentlich effektiver leisten können als es die Landesverwaltung könnte, die hierfür bisher keine Strukturen und keine Kapazitäten vorhält.

Haushaltstechnisch soll die Abwicklung über folgenden neu einzurichtenden Titel erfolgen:

Ausgabetitel: 0915 – 671 13 MG 03

Zweckbestimmung: Verwaltungskostenerstattung im Zusammenhang mit der Abwicklung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge des Bundes

Soll 2023: 0,0 TEuro

Funktion: 312

ARV-Schlüssel: 12

Es wird darüber hinaus um Einwilligung gebeten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des vorstehenden Titels erforderlichen Haushaltsvermerke in Abstimmung mit dem Finanzministerium auszubringen, sowie ggf. im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel weitere Haushaltstitel nebst erforderlicher Haushaltsvermerke einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Kerstin von der Decken